

**Änderung der
Satzung
über den Kostenersatz für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr vom 02.05.2024**

Aufgrund des § 4, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 34, des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, beschließt der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 02.05.2024 folgende Änderungen der Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für die Leistung für die Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende neue Fassung:

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 02.05.2024

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

	€ / Stunde
Personalkosten	22,70
Fahrzeuge	
VRW	77,00
TLF 16/24	155,00
LF 20	205,00
LF Kat.	192,00
RW 2	239,00
GWG	246,00
GWL	172,00
DLK 23/12	290,00
SW 2000	54,00
GW-T	84,00
ELW	98,00
MTW	34,00
VW-Bus	34,00
Verkehrsabsicherungsanhänger	5,50
Boot	1,50
LF 8/6	128,00
TSF	57,00
StLF 10 / MLF	128,00
TLF 4000	169,00
TS 8 Anhänger	3,00
Schlauchanhänger	1,50

Zentrale Schlauchwerkstatt – ZSW

(Tatsächliche Kosten und Verwaltungskostenzuschlag)

Kostensätze für an die ZSW angeschlossene Gemeindefeuerwehr / Organisationen

1. Schlauchwartung angeschlossener Gemeinden / Organisationen

Kostensätze bis zur Menge der 2,5-fachen Normbestückung je Fahrzeug pauschal je Jahr, einschl. Anlieferung und Abholung durch die ZSW. Die angelieferten Mehrschläuche werden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Jahren mit Minderanlieferungen verrechnet.

In €

Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	554,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	554,00
Tanklöschfahrzeug	TroTLF	554,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	619,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	619,00
Löschfahrzeug	LF 16/TF	580,00
Löschfahrzeug	LF 10/6	529,00
Löschfahrzeug	LF 8/6	529,00
Löschfahrzeug	LF 8	529,00
Löschfahrzeug	LF 16/12	529,00
Löschfahrzeug	LF 16	529,00
Löschfahrzeug	LF 24	529,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	322,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF W	322,00
Schlauchanhänger	SA	291,00
Rüstwagen	RW1/RW2/GW-OEL	168,00
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	281,00
Gerätewagen Gefahrgut	GWG	322,00
Schlauchwagen	SW 2000	838,00

2. Mehrwartung über die 2,5-fache Normbestückung je Fahrzeug hinaus

- a) Reinigen, Prüfen, Trocknen, Kennzeichnen, einschl. Anlieferung und Abholung durch die ZSW – 13,50 € / je Schlauch
- b) Vulkanisieren, Flicker, Einbinden von Kupplungen – 4,50 € / je Schlauch

Notwendige Ersatzteile werden zum Selbstkostenpreis separat in Rechnung gestellt. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Zentrale Schlauchwerkstatt dazu technisch und personell in der Lage ist. Arbeiten, die über die normalen Wartungs- und Prüfungstätigkeiten hinaus gehen, werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Kostensätze für nicht an die ZSW angeschlossenen Gemeindefeuerwehren / Organisationen

- a) Reinigen, Prüfen, Trocknen, Kennzeichnen, ohne Anlieferung und Abholung durch die ZSW – 13,50 € / je Schlauch
- b) Vulkanisieren, Flicker, Einbinden von Kupplungen – 6,80 € / je Schlauch

4. Durchführung von Feuersicherheitswachen und Feuersicherheitsdienstleitungen

Für Feuersicherheitswache / Feuersicherheitsdienst 15,00 € / Std. je eingesetztem Feuerwehrangehörigen.

5. Atemschutzübungsstrecke

Für die Durchführung von Atemschutzübungen auf der Atemschutzübungsstrecke im Feuerwehrhaus Ellwangen 35,00 € pro Teilnehmer und Übungseinheit.

6. Steuerliche Festsetzung

Sollte die Finanzverwaltung die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen als Umsatzsteuerpflichtig ansehen, verstehen sich die Kostensätze als Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Erhält folgende Änderung:

Die Satzungsänderung vom 02.05.2024 tritt zum 15.05.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen, den 03.05.2024

Gez.

Michael Dambacher

Oberbürgermeister